

Richtlinien Starthilfe-Programm

Vorbemerkung: Wir gehen davon aus, dass die Initiativen oder Organisationen, die sich auf die Starthilfe bewerben, bereits eine klare Strategie für ihr Vorhaben verfolgen und diese auch benennen können (siehe Anforderungen unter 2.2). Verfügt die Initiative oder Organisation noch über keine klare Strategie, wie die Ziele erreicht werden sollen, empfehlen wir, dass sie sich zunächst um eine Strategieberatung bemühen. Weitere Informationen zu diesem Beratungsangebot finden sich [hier](#).

Für die Förderung von Kampagnen beachtet bitte auch unsere [Kampagnenförderung](#). Auf eine ausführliche Darstellung der Stiftung und ihrer Ziele wird hier verzichtet. Diese finden sich in dem Dokument [Grundsätze unserer Förderung](#). Dort werden u. a. die Grundsätze und Auswahlkriterien für Förderprojekte der Bewegungsstiftung benannt, die für alle Förderprogramme gelten.

Wir bitten alle potenziellen Bewerber*innen, diese Richtlinien sorgfältig zu lesen. Eine Vielzahl der bei uns eingehenden Anträge entspricht nicht den Richtlinien und wird deshalb bereits in der Vorprüfung abgelehnt. Änderungen der Richtlinien können jederzeit vom Stiftungsrat beschlossen werden. Die jeweils aktuelle Version findet sich auf unserer Website.

1. Das Starthilfe-Programm – die Inhalte

Gesellschaftliche und politische Veränderungen brauchen neben etablierten Akteur*innen und Maßnahmen auch immer wieder neue Impulse. Deshalb bietet die Bewegungsstiftung Initiativen und Organisationen eine Starthilfe-Finanzierung.

1.1 Die Ziele

Das Starthilfe-Programm richtet sich an Initiativen oder Organisationen, die positive Veränderungen in der Gesellschaft bewirken wollen oder direkt unterstützen. Das Programm soll ihnen ermöglichen, die ersten notwendigen Schritte zu tun. Das kann sein: Aktionen vorbereiten, den Aufbau einer Gruppe, eines Bündnisses, einer Initiative oder Vernetzung verschiedener Gruppen oder Zusammenhänge voranbringen oder auch ein wichtiges Thema in der Öffentlichkeit und/oder in den Bewegungen setzen.

1.2 Aktivitäten – Was wird gefördert

Aktivitäten, die durch das Starthilfe-Programm gefördert werden, können sein:

- **Aufbau von Gruppen**, die gesellschaftliche Einmischungen und Protest für sozialen Wandel organisieren oder unterstützen und die (noch) einen geringen Organisationsgrad haben. Unterstützende Arbeiten (Querschnittsaufgaben, wie zum Beispiel Unterstützung oder Rechtshilfe für Aktionen) können nur gefördert werden, wenn der Nutzen für Dritte den Vorteil der Anbieter*innen überwiegt.
- **Setzung von Themen**, die noch keine oder geringe Präsenz in Medien oder Bewegungen haben bzw. das Verfolgen neuer Handlungsansätze bei bereits bekannten Themen
- **Bewegungsübergreifende Initiativen oder Vernetzungsaktivitäten innerhalb von Bewegungen**

Auch wenn die Grenze zwischen diesen drei Bereichen fließend sein kann, sollte die Gruppe bei dem Antrag auf die hier genannten Möglichkeiten Bezug nehmen.

1.3 Art der Förderung

Bei der Starthilfe-Förderung vergeben wir Festbetragszuschüsse zwischen 3.000 und 10.000 Euro. Hinzu kommt, dass jedes geförderte Projekt eine Projektbegleitung seitens der Stiftung (siehe dazu „Grundsätze unserer Förderung“) und Zugang zum Stiftungsnetzwerk bekommt, d.h. die Möglichkeit an Fachtagen und anderen Vernetzungsangeboten der Stiftung teilzunehmen sowie die Möglichkeit sich in Organen und Gremien der Stiftung zu beteiligen.

2. Antragstellung

Hinsichtlich der **Kriterien für eine Bewerbung** bitten wir darum, die Auswahlkriterien in den [Grundsätzen unserer Förderung](#) genau zu lesen.

Hinweis zu anderen Förderinstrumenten: Wer Starthilfeförderung beantragt, kann nicht in der gleichen Antragsrunde Basis- oder Kampagnenförderung beantragen. Anträge an den Einmischungstopf sind möglich. Gruppen, die noch ganz am Anfang stehen, empfehlen wir zu prüfen, ob Strategieberatung passt.

2.1 Formales

Die Anträge müssen folgendes Format haben:

Schriftart: Arial, **Schriftgröße:** mindestens 11 Punkt, **Zeilenabstand:** mindestens 1,15-fache Zeilenhöhe (ca. 0,6 cm), **Seitenränder:** mindestens 2 cm oben / unten / rechts / links,

Papierformat: DIN A4 hoch,

Seitenanzahl: höchstens 4 Seiten Antragstext plus 1 Seite Finanzierungsplan,

Dateiformat: PDF, Antrag und Finanzierungsplan sind zusammen in einer Datei einzureichen,

Dateigröße: maximal 200 KB (auf Bilder, digitale Unterschriften und aufwändiges Design verzichten),

Mehr nicht: keine zusätzlichen Informationen, kein Anschreiben als PDF-Datei oder im Antragstext.

Der Antrag muss in digitaler Form als PDF an die E-Mail-Adresse starthilfe@bewegungsstiftung.de gesendet werden. Die Datei sollte mit dem Namen der Organisation oder Kampagne benannt werden.

Jeder Antrag auf Förderung muss die Adressdaten der Absender*in, eine Beschreibung des Vorhabens sowie einen Ausgaben- und Finanzierungsplan beinhalten. Ein Beispiel für einen solchen Plan findet sich unter <https://www.bewegungsstiftung.de/downloads0.html> unter dem Punkt „Förderung“.

Wir akzeptieren auch **Anträge auf englisch**, wenn von den Antragsteller*innen keine deutsche Übersetzung zu leisten ist. Wir bitten darum, von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen, da wir englische Anträge für das Auswahlverfahren übersetzen lassen müssen. Auch Anträge auf englisch müssen unseren Richtlinien entsprechen.

Die strikte Einhaltung der formalen Kriterien soll gewährleisten, dass alle Anträge die gleiche Chance haben, sich zu präsentieren. Die Gremien, die über die Anträge entscheiden, arbeiten überwiegend ehrenamtlich und sollen nicht durch zu viel Informationen überlastet werden. Zudem weisen Antragsteller*innen, die sich an die formalen Bedingungen gehalten haben, nach, dass sie ihr Anliegen knapp aber verständlich darstellen können. Nicht zuletzt wollen wir euch zu viel Arbeit mit den Anträgen ersparen. Anträge, die diese Vorgaben nicht erfüllen, werden ohne Berücksichtigung des Inhalts aus formalen Gründen abgelehnt.

2.2 Aufbau des Antrages

Initiativen oder Organisationen, die in das Programm aufgenommen werden wollen, müssen auf maximal vier Seiten (plus eine Seite Finanzplan und eine Kurzfassung) folgendes darstellen:

A. Kurzfassung:

Prägnante Zusammenfassung des Vorhabens auf maximal einer halben (!) Seite, die Antworten auf folgende Fragen beinhalten muss:

- Name des/der Antragstellers/Antragsteller*in
- Kurzinfo zum/zur Antragsteller*in: Name der Gruppe, besteht seit..., Anzahl Mitwirkende bezahlt/unbezahlt, Jahresbudget gesamt
- Zu Veränderung in welchem gesellschaftlichen Bereich soll das Vorhaben beitragen? Mit welchem Ziel? Mit welchen Maßnahmen?
- Gesamtbudget des Vorhabens (Ausgaben) und beantragte Förderung (Betrag)

B. Antragsteller*in:

Zentrale Informationen zum*r Antragsteller*in:

- Kontaktdaten: Ansprechpartner*in mit Telefonnummer und Emailadresse.
- Wer ist in der Gruppe? Wie ist sie zusammengesetzt? ggf. welcher weitere Gruppenaufbau ist geplant? Wie ist die Initiative entstanden?
- Wie ist die Gruppe mit anderen Gruppen und Initiativen bzw. innerhalb von Bewegungszusammenhängen vernetzt oder welche Vernetzung ist angestrebt?

C. Ausgangslage: Sachlich fundierte, aber knappe Analyse der gesellschaftlichen Problemlage und der aktuellen politischen Rahmenbedingungen, aufgrund derer sich die Gruppe oder Initiative zusammenschlossen hat, und/oder aufgrund derer ein Thema oder eine neue Aktionsform in Öffentlichkeit oder Bewegungen etabliert oder gesetzt werden muss. Gruppen, die Vernetzung oder Querschnittsaufgaben planen, müssen darlegen, wieso sie einen Bedarf für ihre Aktivität sehen.

D. Ziele: Beschreibung, was erreicht werden soll. Welches Vorhaben verfolgt die Gruppe? Warum ist dieses gesellschaftlich wichtig? Was ist Ziel der Starthilfeförderung? Was soll im Rahmen der Förderung erreicht werden? Welche Beratungsanliegen habt ihr? Bei Gruppen im Aufbau sollte auch das organisatorische Ziel formuliert werden, bei Vernetzungsaktivitäten deren genaues Ziel.

E. Strategie: Warum denkt ihr, dass die unter „Ausgangslage“ formulierte Problemlage durch eure Aktivitäten beeinflussbar ist? Was ist eure Strategie, um die gewünschten Veränderungen herbeizuführen?

F. Erste Schritte und Maßnahmen: Welche konkreten ersten Schritte und Aktivitäten sind geplant? Welche in dieser Richtlinie unter 1.2. aufgeführten Arten der Aktivitäten sind hauptsächlich angestrebt?

G. Finanzplan: Auflistung von Kosten für das Vorhaben. Vorhandene oder geplante Einnahmequellen (z. B. Anträge an andere Stiftungen). Mit einer Förderung will die Bewegungsstiftung einen relevanten Beitrag zur Finanzierung des Projektes leisten. Das bedeutet, dass der Zuschuss mindestens 10 Prozent des Gesamtbudgets ausmachen muss. Bei Querschnittsaufgaben muss deutlich werden, wie viel das Angebot/ die Dienstleistung kostet.

3. Verfahrensfragen

3.1. Wie und wann kann ich mich bewerben?

Initiativen oder Organisationen können sich per Antrag einmal im Jahr bei der Stiftung bewerben. Einsendeschluss ist der erste Dienstag im September.

Einsendeschluss ist der erste Dienstag im September.

Hinweis: Die Gemeinnützigkeit muss steuerrechtlich anerkannt sein. Nicht rechtsfähige Vereinigungen (Initiativgruppen und andere) können gemeinsam mit einem als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Verein Zuschüsse beantragen. Der eingetragene Verein ist in diesem Fall gegenüber der Stiftung der Zuschussempfänger.

3.2 Wie wird über den Antrag entschieden?

Über die Vergabe von Starthilfe wird einmal jährlich im Herbst vom Stiftungsrat entschieden. Antragsschluss ist der erste Dienstag im September eines jeden Jahres.

Die bis zu den Stichtagen eingegangenen Anträge werden von zwei Erstprüfer*innen der Arbeitsgruppe Antragsbewertung geprüft. Anträge, die den Förderrichtlinien und den Grundätzen unserer Förderung entsprechen, werden der AG Antragsbewertung und bei positivem Beschluss nachfolgend dem Beirat der Stifter*innen vorgelegt. Auf Grundlage der Empfehlungen der AG Antragsbewertung des Beirates entscheidet der Stiftungsrat über die Gewährung der Starthilfeförderung.

Nach Antragsschluss dauert es in der Regel acht Wochen, bis die Förderentscheidung feststeht. Die Antragsteller*innen werden dann von uns über das Ergebnis informiert.

3.3 Eilantragsverfahren

Starthilfeförderungen können in Ausnahmefällen in einem Eilverfahren beantragt werden. Voraussetzung der Förderung ist dabei, dass sich seit dem letzten regulären Antragsschluss unvorhersehbare und gravierende Änderungen der aktuellen politischen Situation ergeben haben und damit einhergehend die Bedarfe in sozialen Bewegungen. Diese Veränderungen können akute Bedrohungen sein wie z. B. ein anstehender völkerrechtswidriger Krieg. Sie können aber auch (wie während der Corona Pandemie und der dramatischen Situation flüchtender Menschen in Griechenland) die Weitergabe kreativer Aktionsformen bedeuten. Beide Situationen können schnelles und entschiedenes Handeln erfordern.

Eilanträge werden abgelehnt, wenn die Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen, mit der Dringlichkeit begründet wird, die schon vor dem regulären Antragsschluss in Grundzügen bekannt war. Sie werden auch abgelehnt, wenn das geplante Vorhaben schon anderweitig abgedeckt wird. Wir bitten die Antragsteller*innen darzulegen, dass das geplante Vorhaben nicht schon in anderen Strukturen schon bearbeitet wird oder bearbeitet werden kann.

Starthilfeanträge im Eilantragsverfahren können jederzeit eingereicht werden. Die Stiftung prüft zunächst, ob die Bedingungen für einen Eilzuschuss vorliegen. Wenn das der Fall ist, berät anschließend der Stiftungsrat über den Antrag. Zwischen Antragstellung und Entscheidung sollen nicht mehr als 14 Tage vergehen.

3.4 Sonstiges

Voranfrage

Wer unsicher ist, ob ein Antrag den Anforderungen dieser Richtlinien entspricht, kann eine Voranfrage, in der das Vorhaben in wenigen Absätzen umrissen wird, per E-Mail an lotsin@bewegungsstiftung.de senden. Dabei sollte angegeben werden, hinsichtlich welcher Teile dieser Richtlinien Unklarheiten bestehen. Voranfragen werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen beantwortet.

Förderung von Starthilfe im Ausland

Der Bewegungsstiftung fehlen die Kapazitäten, um Anträge aus dem Ausland direkt abwickeln zu können. Anträge in Verbindung mit ausländischen Partnern oder mit Aktionen im Ausland können nur von Organisationen mit Sitz in Deutschland gestellt werden.

Wenn ein Projekt in erster Linie auf eine gesellschaftliche Veränderung im Ausland abzielt (also nicht eine Entscheidung hiesiger Politiker*innen oder Banken/Unternehmen oder Ähnliches beeinflussen will, sondern z.B. auf eine Gesetzgebung im Zielland einwirken will oder auf ein dort angesiedeltes Unternehmen), müssen die Antragsteller*innen folgende weitergehende Informationen geben:

I. Information über die ausländische Partnerorganisation und eine Kurzfassung der Geschichte der Zusammenarbeit sowie die Praxis des kontinuierlichen Austausches.

Die Informationen sollen geeignet sein, einen Eindruck zu gewinnen, ob die Arbeit der ausländischen Partnerorganisation (ebenso wie die der deutschen) den Förderkriterien der Bewegungsstiftung entspricht und ob es sich um eine gleichberechtigte Partnerschaft handelt.

Die Kooperationsgeschichte kann sehr knapp gefasst sein und soll vor allem einen Eindruck vermitteln, welche Erfahrungen vorliegen und welche Handlungsfähigkeit erreicht werden konnte. Ferner ist uns wichtig zu wissen, wie die Kommunikation zwischen den Partnerorganisationen gelingt, und ob und wie beide miteinander zu Entscheidungen kommen.

II. Darstellung der Lage im Zielland

Um eine Einschätzung des Projektes von Seiten der Stiftung zu ermöglichen, soll zudem eine prägnante Darstellung der politischen Situation im Zielland eingereicht werden. Diese soll einen allgemeinen Eindruck der Lage vermitteln sowie das Projektthema politisch verorten.

Stand: März 2021